

Jahresbericht 2011



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

www.skus.ch



RESPECT & CONTROL!

Préface du président

Préface de Nicolas Duc, dr en droit, président de la SKUS et du conseil de fondation SKUS

Lors de sa séance du 28 avril 2011, le conseil de fondation de la Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige SKUS a décidé de me confier la présidence de la SKUS en tant que telle ainsi que celle du conseil de fondation de la SKUS. A ce titre, je souhaite donc remercier tous les membres du conseil de fondation ainsi que les organisations fondatrices et affiliées à la SKUS pour la confiance qu'ils me témoignent en me transmettant simultanément les commandes de la SKUS et du conseil de fondation.

L'année 2011 fut donc une année de passage de témoin entre l'ancien président et président d'honneur Heinz Walter Mathys, personnalité marquante et unanimement reconnue pour ses compétences dans le domaine du droit des sports de neige, en Suisse comme à l'étranger, et le soussigné, qui dispose déjà d'une certaine expérience dans le domaine certes, sans pouvoir cependant encore afficher autant de trophées à son palmarès que le président d'honneur.

2011 fut également marquée par le retrait d'un autre membre important de la SKUS, qui a contribué de manière significative à l'évolution des directives de la SKUS durant de nombreuses années : Hans-Kaspar Stiffler, également désigné nouveau membre d'honneur de la SKUS. Au même titre que le président d'honneur, Hans-Kaspar Stiffler a marqué de son empreinte des générations de spécialistes, en sa qualité d'expert averti, pragmatique et largement reconnu du droit des sports de neige. Aussi bien Heinz Walter Mathys que Hans-Kaspar Stiffler ont fortement empreint le développement harmonieux du droit des sports de neige en Suisse et renforcé l'autorité reconnue aujourd'hui à la SKUS et aux directives qu'elle établit. Jacky Michelet, expert reconnu dans le domaine des secours, a également fait valoir son « droit à la retraite » après 20 ans passés à la SKUS. Que tous trois soient ici personnellement remerciés !

Et faisons surtout en sorte de rester à la hauteur de leur bilan ! En effet, les sports de neige évoluent et de nombreux défis se poseront et se posent déjà à la SKUS, toujours dans l'optique de la prévention des accidents de sports de neige mais sans négliger le principe de base selon lequel les sportifs évoluent toujours en premier lieu sous leur propre responsabilité. Les chantiers ouverts ou à ouvrir sont nombreux. Permettez-moi de mentionner en particulier les réflexions suivantes :

- Convient-il de réglementer de manière plus détaillée la mise à disposition et l'utilisation des snowparks ? et comment ?
- Comment réagir aux accidents de luge, qui sont toujours plus nombreux ?
- Comment intégrer les adeptes de randonnées hivernales, que ce soit en raquettes à neige ou en skis de randonnée?

Comme vous pourrez le constater, il y a « du pain sur la planche », mais je suis persuadé qu'avec l'ensemble des membres de la SKUS, nous saurons apporter aux usagers ainsi qu'aux parties prenantes une réponse cohérente et pragmatique en adoptant, si nécessaire, de nouvelles règles. De mon point de vue, il est également important que les futures actions dans le domaine des sports de neige soient coordonnées. A ce titre, la saine et franche collaboration qui règne avec la Commission des questions juridiques relatives aux descentes pour sports de neige, ainsi qu'avec les autres partenaires de la SKUS, s'avère primordiale et déterminante.

Je vous souhaite une bonne lecture mais surtout beaucoup de plaisir et de détente dans la pratique de vos activités hivernales !

A handwritten signature in blue ink. The signature consists of a large, stylized letter 'D' that loops around the word 'Nicolas'. The word 'Nicolas' is written in a cursive, handwritten style.

Dr. Nicolas Duc
président de la SKUS et du conseil de fondation

Saint-Prex, le 15 avril 2012

Vorwort des Präsidenten SKUS und Stiftungsrat bis zum 28. April 2011

Vorwort von Fürsprecher Heinz Walter Mathys, Präsident SKUS und Stiftungsrat bis zum 28. April 2011 und Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler, Ehrenmitglied SKUS

Die SKUS hat ihrem Ehrenpräsidenten, welcher die Stiftung und deren Unfallverhütungskommission in Personalunion während 22 Jahren, vom 15. November 1989 bis 28. April 2011, präsiert hat, im Jahresbericht eine Plattform angeboten. Die Einladung erging ebenfalls an Ehrenmitglied Dr. Hans-Kaspar Stiffler. Der vorliegende Beitrag wurde mit seinem hochgeschätzten Kollegen H.-K. Stiffler abgesprochen.

Beide, Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler, Ehrenmitglied Swiss-Ski und Ehrenmitglied des FIS-Komitees für Rechtsfragen und Sicherheit FIS, Autor des 1978 erschienenen Schweizerischen Skirechts und des im Jahr 2002 in dritter Auflage erschienenen Schweizerischen Schneesportrechts, und der referierende Magistrat der Strafjustiz, haben das Schneesportrecht über die Landesgrenzen hinaus entscheidend geprägt und mitgestaltet. Sie gehörten der Arbeitsgruppe zur Klärung der Rechtslage auf Skipisten an, welche in prominenter Zusammensetzung von Rechtsgelehrten, Rechtsanwendern und einem erfahrenen Praktiker in den Jahren 1974 bis 1976 dem damaligen Schweizerischen Verband der Seilbahnunternehmungen (heute Seilbahnen Schweiz) ein *Rechtsgutachten* über die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten und Skiwanderspuren erstattet hat. Mit der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens betrieb der Verband Pionierarbeit auf der Basis wohlverstandener *Selbstregulierung*. Im Gegensatz zu Italien (Gesetz Nr. 363 von 24. Dezember 2003) gibt es in der Schweiz *keine Spezialgesetzgebung*. Die Konfliktbewältigung erfolgt durch die Normen des Zivil- und Strafrechts, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder sowie die SKUS- und die SBS-Richtlinien, welche die Verkehrssicherungspflicht konkretisieren. Die Arbeitsgruppe wurde durch Seilbahnen Schweiz als Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten institutionalisiert. Die KRS-SBS wurde bis Ende 2008 von H.-K. Stiffler präsiert. Der Referent gehört der KRS-SBS weiterhin an.

Von 1976 bis Ende April 2011 gehörte H.-K. Stiffler der am 22. September 1960 ins Leben gerufenen SKUS an.

Nach Franz Wehren, Präsident des damaligen Skilift- und Luftseilbahnverbandes, und Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Hans Schultz, Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften, wurde der Referent, Kantonaler Prokurator 1 Bern und Dozent für wissenschaftliche Kriminalistik, im Jahr 1989 nach einer Reorganisation (Stiftung) und markanten Redimensionierung der Unfallverhütungskommission zum Präsidenten berufen. Die Zusage des Referenten erfolgte, nachdem ihm der damalige Direktor der bfu, Dr. iur. Heinz Jung sel., *Unabhängigkeit von der bfu, unantastbare Gleichberechtigung* sämtlicher

Mitglieder und *Eigenständigkeit* der SKUS zugesichert hatte. Gemäss Stiftungsrat Dr. Jung war selbstverständlich, dass die bfu *mit der SKUS und überwiegend auf Kosten der bfu* einen gesetzlichen Auftrag gemäss UVG zu erfüllen habe, dies zumal die Finanzierung der bfu über die *Nichtberufsunfall-Versicherung* erfolgt.

Die hohe Qualität und Anerkennung des Wirkens der beiden Ehrenmitglieder SKUS gründet auf ihrem Ansehen und ihrer Erfahrung als praktizierender Anwalt bzw. als Magistrat, auf vernetztem Denken zwischen Recht und Praxis, auf ihrer analytisch präzisen Arbeitsweise sowie auf ihrer kurzen, prägnanten und allgemein verständlichen Ausdrucksweise. Nach der bundesgerichtlichen Anerkennung der SKUS-Richtlinien, welche von sämtlichen Mitgliedern genehmigt und empfohlen werden, muss die *Rechtssicherheit* unbedingt gewahrt werden. *Die SKUS ist DAS Fachorgan in Sachen Schneesport!*

Als gerichtliche Sachverständige, private Berater, wissenschaftliche Referenten und Verfasser zahlreicher Publikationen haben die beiden Ehrenmitglieder die an positivem Risikoverhalten und Eigenverantwortlichkeit des besonnenen, verantwortungsbewussten Sportlers orientierte Unfallprävention und die Rechtsprechung zum Schneesportrecht entscheidend geprägt und für *Rechtssicherheit* für Betreiber und Schneesportler gesorgt. Die Rechtsprechung wurde vor einer ‚Amerikanisierung‘ bewahrt. Der langjährige Präsident und heutige Ehrenpräsident tut dies in grossem Ausmass weiterhin.

Mit dem am 4. Europäischen Schneesportforum von Bormio-Valtellina im Jahr 2008 vom Ehrenpräsidenten verkündeten und in die Resolution aufgenommenen Slogan *RESPECT & CONTROL!* wurde die *Leitlinie* primär eigenverantwortlichen Handelns der Schneesportler gelegt.

Mit *RESPECT & CONTROL!* werden die FIS-Verhaltensregeln 1 und 2, Rücksichtnahme auf die Anderen und die Gebote des Fahrens auf Sicht sowie der kontrollierten Fahrweise, *modern, prägnant und merkfähig kommuniziert*.

Es muss einleuchten, dass auch den Benützern von Sonderanlagen, Tourengängern, Schlittlern und Schneeschuhwanderern die Eigenverantwortung *nicht* abgenommen werden kann. Auch sie müssen auf die anderen Sportler *Rücksicht* nehmen und sich ihrem *Können* entsprechend verhalten.

Benützer von Sonderanlagen, insbesondere von *Snowparks*, haben wegen des markant höheren Gefährdungspotenzials eine *erhöhte* Eigenverantwortung. Sie sind den FIS-Verhaltensregeln und den SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder verpflichtet.

Wer Snowparks vor ihrer Benützung nicht besichtigt und bei Sprüngen nicht sicherstellt, dass der Lande-
raum frei ist, handelt unverantwortlich! Allfällige Einstufungen nach Schwierigkeitsgraden vermögen an den Benützern von Snowparks obliegenden grundlegenden Sorgfaltspflichten nichts zu ändern.

Nachdem die beiden Ehrenmitglieder nach ihrer Verabschiedung vom 7. Juli 2011 als Mitglied bzw. Präsident der SKUS nicht als *Experten* zu den Sitzungen eingeladen wurden, verzichteten sie auf einen Beitrag im eigentlichen Jahresbericht.

Der Ehrenpräsident trägt die Verantwortung für die Arbeiten der Unfallverhütungskommission bis und mit Protokoll der 63. Sitzung vom 24. März 2011 (mit seiner Berichterstattung über Gesetzgebung und Rechtsprechung, national und europäisch).

Die Durchsicht der teilweise wirren und uferlosen, Snowparks und SMART STYLE betreffenden Protokolle der 65. (12.09.2011) und 66. (03.11.2011) Sitzung macht deutlich, dass es mit Fug und Recht angezeigt gewesen wäre, die beiden Ehrenmitglieder als tragende Säulen des Schneesportrechts und juristische Gewissen einer fortschreitenden, an Kontinuität orientierten Entwicklung im Schneesport als *Experten* zu den Sitzungen einzuladen. Die *kontradiktorische* Auseinandersetzung zwischen den gerichtlich erfahrenen und anerkannten Experten im Schneesportrecht mit den juristisch unbedarften Mitgliedern der SKUS hätte die Diskussion wesentlich vereinfacht und Klärung gebracht.

Im Protokoll der 65. Sitzung, Seite 6, Votum Aegerter (Suva), wurde zu Recht, wenn auch zu spät, vermerkt, dass die *rechtlichen Aspekte* in der von der bfu bestellten Arbeitsgruppe «*wohl zu wenig stark vertreten*» waren.

An dieser Stelle sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass H.-K. Stiffler und der Referent (notabene als Präsident der SKUS!) *ausdrücklich* ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe *angeboten* hatten. Gewisse Exponenten bzw. deren Umfeld haben offensichtlich Angst vor dem immensen, die sportlichen Belange und das Recht abdeckenden Wissen von gerichtlich anerkannten Autoritäten und der analytisch präzisen Kritik von Persönlichkeiten.

Das Vorwort eröffnet dem Ehrenpräsidenten die Gelegenheit, zumindest in Kurzform in **sieben Punkten** Einfluss auf die an *Konstanz und Rechtssicherheit* orientierte *künftige Entwicklung* der SKUS zum einen und ihrer höchstgerichtlich anerkannten *Richtlinien* zum ändern zu nehmen.

1. **DAS Fachorgan** in Sachen Schneesport heisst **SKUS**.

In der SKUS sind alle am nicht professionellen Ski- und Snowboardsport interessierten Verbände, Institutionen und Behörden im Interesse der Unfallverhütung zusammengefasst.

Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder sowie Eigenständigkeit sind die Grundpfeiler der über die Landesgrenzen hinaus bekannten und als Vorbild anerkannten Marke SKUS.

2. Der **Name SKUS** darf *keinesfalls* geändert werden.

Die SKUS ist bei sämtlichen mit der Konfliktbewältigung Befassten (Staatsanwaltschaften, urteilende Straf- und Zivilgerichte, Versicherungen) Begriff und Gütezeichen zugleich. *Die Referenz heisst SKUS.*

3. Weil die SKUS **DAS Fachorgan** in Sachen Schneesport ist, hat der als Magistrat im Stiftungsrecht nicht unerfahrene Präsident des Stiftungsrates bereits in seinem Antrag zuhanden der 23. Sitzung vom 21. April 2010 den in Ziffer 2 der Stiftungsurkunde verankerten ZWECK entsprechend der jahrelang geübten, völlig unwidersprochen gebliebenen Praxis des Stiftungsrates und der Kommission *erweitert umschrieben*. **Weil der Stifterwillen, das Stiftungsvermögen, die Mittelbeschaffung und die Organisation keine Änderungen erfahren, handelt es sich um unwesentliche Änderungen im Sinne des Stiftungsrechts.** Nach gewalteter Diskussion verfasste der Präsident des Stiftungsrates zuhanden der 24. Sitzung die den Mitgliedern des Stiftungsrates mit dem Protokoll der 23. Sitzung zugestellte Neufassung unter gehöriger Kennzeichnung und Erläuterung der Änderungen. Der Nachfolger im Präsidium des Stiftungsrates, Nicolas Duc, wurde durch den Ehrenpräsidenten persönlich dokumentiert.

Die ergänzte Ziffer 2 der Stiftungsurkunde, **ZWECK**, lautet:

«Die Stiftung bezweckt die Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, Langlaufloipen, Skiwanderwegen, Winterwanderwegen und sonstigen mit dem Schneesport verwandten Anlagen wie Schlittelwegen und Schlittelparks sowie Schneeschuhrouen.»

Mit dem **«wie»** wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung **nicht** abschliessend ist. Der Zweck der SKUS richtet sich nach den *aktuellen* Bedürfnissen der Unfallverhütung bzw. der Sicherheit im Schneesport!

Selbst juristischen, mit dem Schneesport verbundenen Laien wird einleuchten müssen, dass die in der *heutigen* Fassung im Stifterzweck ausdrücklich einbezogenen **Langlaufloipen und Skiwanderwege** mit «Schneesportabfahrten» nichts gemeinsam haben. Loipen und Wege sind, wie Schneeschuh-Trails, typische Formen des *Langsamverkehrs*. Historisch standen, wie Ehrenmitglied H.-K. Stiffler in seinem Referat anlässlich des Jubiläums 50 Jahre SKUS ausgeführt hat, notabene seit 1970, die ‚Skiabfahrten‘ im Vordergrund. Die SKUS hat sich der Weiterentwicklung und den neuen Bedürfnissen der Unfallverhütung im Schneesport *nie verschlossen*.

Ergänzend wird aus heutiger Sicht bloss eingefügt, dass niemand behaupten wird, dass in den *Snowparks* nicht abgefahren wird!

Der Stiftungsrat wird an der kommenden 25. Sitzung dieser sachlich gebotenen und begründeten Klarstellung beizustimmen wissen. Mehrheitsbeschluss genügt.

4. **Kernstück der Arbeit der SKUS** sind unzweifelhaft die *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten*. Sie werden von den Betreibern *allseits akzeptiert* und das Bundesgericht wertet die Richtlinien als *Masstab* der für die Anlage, den Betrieb und den Unterhalt von Schneesportanlagen *üblichen Sorgfalt*.
5. Mit ihrer Anerkennung durch das Bundesgericht haben die Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten in der Gerichts- und Versicherungspraxis die gleiche Bedeutung erlangt wie die *SIA-Normen*. Derartige Masstäbe können in ihrem Aufbau nicht leichtfertig geändert werden. Sie sind organisch gewachsen und bilden ein harmonisches Ganzes.
6. Das organische Wachstum und die an den Grundsätzen der Sicherungspflicht orientierte, den Bedürfnissen des Schneesports angepasste fortschreitende Weiterentwicklung der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt ist die Folgende:
 - Integration der Snowboarder
 - Einbezug der Sonderanlagen
 - Einbezug der Schlittelwege und Schlittelparks
 - Einbezug der Tourengänger
 - Einbezug der Schneeschuhwanderer in die Arbeiten der SKUS seit 2004 (!); gutachterliche Stellungnahme des Präsidenten SKUS an Swiss Snowshoe Federation vom 30. Dezember 2006 (französisch), siehe Jahresbericht 2006.
 - Integration der Behinderten – Erweiterung des bestimmungsgemässen Gebrauchs (Regel – Ausnahme – Verbot)
7. Das für die Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt Ausgeführte gilt sinngemäss auch für die **Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder** und deren Slogan *RESPECT & CONTROL!*

Die beiden Ehrenmitglieder geben der Hoffnung Ausdruck, von der Kommission und vom Stiftungsrat gehört zu werden. Als Experten stehen sie der SKUS zur Verfügung.

RA Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler
Ehrenmitglied SKUS

Fürsprecher Heinz Walter Mathys
Ehrenpräsident SKUS

14. März 2012

Inhalt

Préface du président	3
Vorwort des Präsidenten SKUS und Stiftungsrat bis zum 28. April 2011	5
I. Personelles	13
II. Jahresrückblick	14
III. Jahresrechnung 2011	15
IV. 24. Sitzung Stiftungsrat	16
V. Kommissionssitzungen (63. bis 66.)	17
VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung	18
1. Gesetzgebung	18
1.1 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010	18
1.2 Parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini vom 19. März 2010, Sécurité des domaines skiabiles / Sicherheit in Skigebieten (10.433)	19
2. Rechtsprechung, national und europäisch	20
2.1 Bergunfall an der Jungfrau mit 6 Toten vom 12. Juli 2007	20
2.2 Unfall Weltcupabfahrt vom 8. Dezember 2001, Critérium de la Première Neige in Val d'Isère; Cour d'appel de Chambéry, 15. September 2009, n° 09 /00570 (Grundsatzurteil)	20
2.3 Technische Beschneidung von Pisten, Kollision mit einer Beschneiungsanlage mit Todesfolge vom 21. Februar 2009, ca. 11:45 Uhr, in La Thuile AO	21
2.4 Spaltenunfall vom August 2010; Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis	21
2.5 Pistenfahrzeugunfall vom 20. Dezember 2008; Urteil des Walliser Bezirksgerichtes vom 5. März 2012	22
2.6 Anwendbares Recht; aussergerichtlicher Vergleich	23

I. Personelles

Das Jahr 2011 war, wie bereits im Vorwort erwähnt, ein Übergangsjahr und ein Jahr wichtiger Änderungen.

Nach über 30 Jahren Aktivität traten der bisherige Präsident und neue Ehrenpräsident Heinz Walter Mathys wie auch das langjährige Mitglied und neue Ehrenmitglied RA Dr. iur Hans-Kaspar Stiffler von der SKUS zurück. Ihnen gebührt ein ganz besonderer Dank, da sie beide das Schneesportrecht und dessen Entwicklung in der Schweiz markant beeinflusst haben. Zum neuen Präsidenten sowohl der SKUS wie auch des Stiftungsrates ernannte der Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 28. April 2011 Dr. iur. Nicolas Duc, der neu nicht mehr als Mitglied, sondern als Präsident der SKUS tätig ist.

Zudem hat Jacky Michelet, Einzelmitglied, nach ca. 20 Jahren ebenfalls entschieden, die SKUS zu verlassen. Er wurde durch Ueli Frutiger ersetzt, der neu als Einzelmitglied und nicht mehr als Vertreter von Seilbahnen Schweiz an den Sitzungen der SKUS teilnimmt.

David Kerschbaumer, Berater Sport bei der bfu, übernahm die Vertretung der bfu in der SKUS von Fränk Hofer. Zudem wurde Edith Müller Loretz als Vertreterin der Suva durch Samuli Aegerter ersetzt. Herrn Hofer und Frau Müller Loretz danken wir ebenfalls für die geleistete Arbeit und wünschen ihnen viel Erfolg für ihre neuen Herausforderungen.

Ansonsten wurden im Jahr 2011 keine weiteren personellen Änderungen im Stiftungsrat oder in der SKUS vorgenommen.

II. Jahresrückblick

Die SKUS hielt im Jahr 2011 4 Sitzungen ab, d. h. am 24. März unter dem Vorsitz des jetzigen Ehrenpräsidenten Heinz Walter Mathys sowie am 7. Juli, 12. September und 3. November unter dem Vorsitz des neuen Präsidenten Dr. Nicolas Duc. Alle Sitzungen fanden in Bern bei der bfu statt.

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten der SKUS im Jahr 2011 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V. Kommissionssitzungen auf Seite 17.

III. Jahresrechnung 2011

Die Betriebsrechnung 2011 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2011 bei einem Ertrag von CHF 20 267.00 und einem Aufwand von CHF 16 636.55 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 3630.45 ab.

Das positive Jahresergebnis von CHF 3630.45 wird dem freien Stiftungskapital zugeteilt, das sich somit per 1. Januar 2012 auf CHS 52 554.50 erhöht.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2011 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrates vom 26. April 2012 einstimmig genehmigt.

IV. 24. Sitzung Stiftungsrat

Die 24. Sitzung des Stiftungsrates fand am 28. April 2011 in Bern statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2010 und der Jahresbericht 2010 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2011 sowie das damit zusammenhängende Budget.

Über die Änderung der Stiftungsurkunde sowie des Reglements gemäss Vorschlag des damaligen Präsidenten Heinz Walter Mathys wurde nicht debattiert. Diese Fragen bleiben daher hängig und werden vom Stiftungsrat anlässlich seiner nächsten Sitzungen in den Jahren 2012 und 2013 erneut aufgenommen.

Der Stiftungsrat stimmte auch über die Wahl eines neuen Präsidenten ab. Dr. iur. Nicolas Duc wurde mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zum Präsidenten der SKUS sowie des Stiftungsrates gewählt.

Zudem ernannte der Stiftungsrat mit 4 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme den bisherigen Präsidenten Heinz Walter Mathys zum Ehrenpräsidenten und das langjährige Mitglied RA Dr. iur Hans-Kaspar Stiffler zum Ehrenmitglied.

V. Kommissionssitzungen (63. bis 66.)

Anlässlich der 4 im Jahr 2011 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Insbesondere zu erwähnen sind folgende Punkte:

- **Unfallgeschehen:** Gemäss Statistik haben sich in der Wintersaison 2010/11 mit 44 Getöteten etwas mehr tödliche Schneesportunfälle ereignet als im langjährigen Mittel (2000/01–2009/10: 40 Getötete). Insbesondere die Anzahl der tödlichen Unfälle beim Schlitteln und Schneeschuhwandern hat in der Wintersaison 2010/11 zugenommen, wobei dies nicht auf ein erhöhtes Risiko dieser Sportarten zurückzuführen ist, sondern auf die zunehmende Beliebtheit dieser Disziplinen schliessen lässt. Dennoch ist auf Stufe SKUS sorgfältig zu analysieren, ob die bisherige Regelung nicht revidiert werden sollte. Die Frage der Schlittelwegabnahme wurde ebenfalls aufgeworfen und ist zu besprechen. Gespräche mit den beteiligten Organisationen werden im Jahr 2012 geführt.

Auch die Anzahl der Getöteten bei Lawinenniedergängen ist in der Wintersaison 2010/11 mit 26 Opfern leicht höher als im langjährigen Schnitt (2000/01–2009/10: 23).

Es ist immer und immer wieder auf das Gefahrenbewusstsein und das Gebot der Rücksichtnahme hinzuweisen.

- **Snowpark und Smart-Style-Konzept:** Die Frage, ob und gegebenenfalls wie in Snowparks mit ergänzten Richtlinien zu «legiferieren» ist, wurde im Jahr 2011 in der SKUS eingehend diskutiert. Per Ende 2011 konnten noch keine klaren Linien für ein neues Konzept erarbeitet werden, das juristisch und praktisch durchsetzbar wäre. Eine allfällige Neuregelung im Bereich Snowpark wird aber das Hauptthema der SKUS für das Jahr 2012 sein. In diesem Sinn ist ebenfalls der internationalen Entwicklung sowie der Tragweite von allfälligen Änderungen Rechnung zu tragen. Die SKUS soll per Ende 2012 und für die Saison 2012/13 über ein neues Konzept mit entsprechenden und wo nötig angepassten Richtlinien entscheiden.

Zudem wurden anlässlich der Sitzungen verschiedene weitere Punkte aufgeworfen, die nicht im Jahresbericht zu erwähnen sind. Es sei an dieser Stelle auf die Protokolle der 63. bis 66. Sitzungen verwiesen.

VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

1.1 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010

Das Bundesgesetz, welches auf der parlamentarischen Initiative von Jean-Michel Cina, 00.431, gründet, wurde am 17. Dezember 2010 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2011 unbenützt ab. Der Geltungsbereich, Art. 1, lautet:

1 Dieses Gesetz gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten, wo:

- a. Absturz- oder Abrutschgefahr oder ein erhöhtes Risiko durch anschwellende Wassermassen, Stein- und Eisschlag oder Lawinen besteht; und
- b. zur Begehung besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind.

2 Diesem Gesetz sind unterstellt:

- a. die Tätigkeit als Bergführer oder Bergführerin;
- b. die Tätigkeit als Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerin ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen;
- c. Canyoning;
- d. River-Rafting und Wildwasserfahrten;
- e. Bungee-Jumping.

3 Der Bundesrat kann weitere vergleichbare Risikoaktivitäten diesem Gesetz unterstellen; er orientiert sich dabei an den objektiven Gefahren, mit denen bei diesen Aktivitäten zu rechnen ist.

Das Gesetz umfasst 20 Artikel. Wesentlich ist die in Art. 3 verankerte Bewilligungspflicht:

«Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, braucht eine Bewilligung.»

Statuiert wird eine Versicherungs- und Informationspflicht.

Art. 13

- 1** Wer eine Bewilligung nach diesem Gesetz hat, muss für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, abschliessen oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit erbringen sowie seine Kunden und Kundinnen darüber informieren.

- 2** Der Bundesrat regelt die Mindesthöhe der Versicherungssumme und die Anforderungen an gleichwertige Sicherheiten.

Widerhandlungen gegen das Gesetz werden bestraft mit Busse bis zu 10 000 CHF (vorsätzliche Begehung) bzw. bis zu 5000 CHF (fahrlässige Begehung).

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Diese werden die Umsetzung des Gesetzes entscheidend prägen. Die Vernehmlassungsfrist zu den Ausführungsbestimmungen ist am 31. März 2012 abgelaufen. Mitglieder der SKUS wurden individuell zur Stellungnahme begrüsst, wobei die SKUS als solche nicht begrüsst wurde und auf eine eigene Stellungnahme verzichtet hat.

Das Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

1.2 Parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini vom 19. März 2010, Sécurité des domaines skiabiles / Sicherheit in Skigebieten (10.433)

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-NR) beantragte am 16. August 2010, der Initiative sei *keine Folge zu geben*.

In ihren Erwägungen verweist die Kommission auf Art. 60 der Verordnung über die Personenbeförderung, wo geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Person vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend wird ausgeführt:

«Die Kommission ist sich des Gefahrenpotentials von Skifahrern und Skifahrerinnen, die abseits der Pisten fahren, für Personen, die auf den Pisten skifahren, bewusst. Sie sieht aber keinen Handlungsbedarf auf Bundesebene und erachtet die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als genügend, sie sollten jedoch noch besser ausgeschöpft werden.»

Die Initiative wurde von beiden Räten in der Wintersession 2011 abgelehnt (13.12.2011), so dass sie als gegenstandslos gestrichen worden ist.

2. Rechtsprechung, national und europäisch

2.1 Bergunfall an der Jungfrau mit 6 Toten vom 12. Juli 2007

Der Ehrenpräsident hat das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Militärgerichts 7 vom 20. November 2009 anlässlich der 62. Sitzung vom 15. Juli 2010 (Protokoll Seiten 3 und 4) besprochen.

Eine eingehendere, diesem Protokoll beigefügte Besprechung, insbesondere in strafprozessualer Hinsicht, erfolgte in der *Zeitschrift Sicherheit & Recht 1/2011, Seiten 70–73*.

2.2 Unfall Weltcupabfahrt vom 8. Dezember 2001, Critérium de la Première Neige in Val d'Isère; Cour d'appel de Chambéry, 15. September 2009, n° 09 /00570 (Grundsatzurteil)

Mit rubriziertem Urteil stellte die Cour d'appel von Chambéry fest, dass das Tribunal de Grande Instance von Albertville zuständig ist zur zivilrechtlichen Beurteilung des Unfalles, bei welchem sich XY eine vollständige Paraplegie des unteren Bewegungsapparates zuzog.

Der Gemeinde von Val d'Isère wird *mangelhafte Organisation* des Weltcuprennens vorgeworfen.

Das Urteil der Cour d'appel von Chambéry vom 15. September 2009 *widerspricht* der herrschenden französischen Rechtsprechung, welche für die Beurteilung von Streitigkeiten, welche sich aus der Organisation von Sportveranstaltungen ergeben, die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit bejaht. Die Zuständigkeit des Zivilrichters wird damit begründet, dass die Organisation der Weltcuprennen eine kommerzielle Angelegenheit darstellt, welche der Organisation durch ein privates Unternehmen ähnlich ist.

«Il n'est pas contesté que le financement résultait principalement de recettes réalisées dans le cadre de l'opération, soit de la vente de places au public, des droits versés par les médias et par ses sponsors publicitaires ; qu'ainsi, l'objet de l'opération, son financement et ses modalités de fonctionnement, avec la mise en place par la commune d'un comité d'organisation, même avec l'intervention de la fédération internationale de ski et le respect de normes édictées par celle-ci, permettant de retenir que la commune de Val d'Isère, en organisant cette compétition, exploite un service public à caractère industriel et commercial.»

2.3 Technische Beschneigung von Pisten, Kollision mit einer Beschneigungsanlage mit Todesfolge vom 21. Februar 2009, ca. 11:45 Uhr, in La Thuile AO

Einstellungsverfügung der Procura della Repubblica presso il Tribunale di Aosta vom 15. Juni 2010

Die Kollision der jungen Skifahrerin mit der Beschneigungsanlage («cannone 328 mod. Taurus») ereignete sich beim Befahren einer schwarzen, von der FIS und der FIS homologierten Piste, welche ein Gefälle von durchschnittlich 33 % und ein maximales von 76 % aufweist.

Die mit den üblichen orangefarbenen Schutzmatten versehene Schneekanone befand sich 2,1 Meter ausserhalb des Pistenrandes. Die Piste ist für erfahrene Skifahrer («sciatori esperti») bestimmt und mit einem Banner ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Verfügung verweist auf die Eigenverantwortlichkeit der Abfahrtsbenützer und FIS-Regel 2 (Kontrolliertes Fahren. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise).

Die Staatsanwaltschaft führt aus:

«Nell'esercizio dello sci vi è un'area di rischio che non si può eliminare e che lo sciatore deve consapevolmente accettare, facendosi carico di accettare tutte quelle regole di prudenza che l'esperienza suggerisce.»

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Sicherungspflichtigen und dem Tod der jungen Skifahrerin wurde wohlthuend umfassend und deutlich verneint:

«L'ostacolo fisso costituito dal cannone era protetto e ben evidenziato dal colore arancione del materasso. La caduta della sciatrice, dovuta allo sganciamento di uno sci (conseguenza di un probabile difetto dell'attrezzatura) et non a cause riconducibile a difetti occulti della pista, assurge a causa di interruzione del nesso di causalità, atteso che il comportamento della vittima, che ha dato occasione all'evento, non è da ricondurre, comunque, alla mancanza o insufficienza di quelle cautele che, se adottate, sarebbero valse a neutralizzare proprio il rischio di siffatto comportamento (...).»

2.4 Spaltenunfall vom August 2010; Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

In einem Sommerskigebiet wurde eine Gletscherpiste korrekt vom Pistenanfang an beidseitig mit Markierungsstangen und durchgehendem Wimpelseil markiert und abgesichert. Da zu wenig Markierungsmaterial vorhanden war, wurde beim Pistenende ein Stück der Gletscherpiste seitlich nicht abgesperrt.

Im August 2010 begab sich X mit zwei Kollegen in dieses Sommerskigebiet, um seinem Hobby, dem Snowboardfahren zu frönen. Der Snowboardfahrer X fuhr zuunterst an der nicht durchgehend abgesperrten Piste durch die oben erwähnte 8 Meter breite Lücke geradeaus. Nach ca. 40 Metern Fahrt ausserhalb der Piste stürzte er kopfüber ca. 15 Meter tief in eine offene Gletscherspalte (Klemmspalte) und konnte nur noch tot geborgen werden.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis hat sowohl den Pistenchef wie auch dessen Stellvertreter der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gesprochen. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

Mangels Kontrollen und in Folge von Sorgfaltspflichtverletzungen wurde die Lücke nicht mit einem Seil geschlossen, so dass der Verunfallte irrtümlich über die Piste hinausfuhr und nach kurzer Distanz in die Gletscherspalte fiel. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, dass sie es pflichtwidrig unterlassen haben, für eine Schliessung der Lücke zu sorgen bzw. zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass auch das ursprünglich fehlende Stück Begrenzungsseil noch angebracht wurde.

2.5 Pistenfahrzeugunfall vom 20. Dezember 2008; Urteil des Walliser Bezirksgerichtes vom 5. März 2012

Gemäss Anschuldigungsverfügung und Anklageschrift liegt diesem Fall im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Unfallopfer, ein Knabe von 7 Jahren, befand sich im Dezember 2008 mit seinen Eltern und seinen beiden jüngeren Geschwistern auf der Bettmeralp in den Ferien. Am Nachmittag fuhr das Unfallopfer zusammen mit seinem Vater und den anderen beiden Brüdern ab 15.30 Uhr nochmals zur Bergstation. Auf der letzten Fahrt fuhr das Unfallopfer seinem Vater voraus. Gegen 16.40 Uhr näherte er sich am östlichen Dorfrand einer Zubringerpiste, auf welcher ihm ein Pistenfahrzeug entgegenkam. Am Pistenfahrzeug waren die orangefarbenen Gefahrenleuchten sowie das akustische Gefahrensignal eingeschaltet. Als das Unfallopfer links am Pistenfahrzeug vorbeifahren wollte, kam es zu Fall und geriet mit dem Kopf voran unter die rotierende Fräsenwalze. Das Unfallopfer verstarb noch am Unfallort an den schweren Kopfverletzungen.

Der Pistenfahrzeugfahrer war mit seinem Fahrzeug unterwegs zu einer Schneekanone ca. 150 Meter oberhalb der Unfallstelle. Da 2 oder 3 Schneekanonen nicht funktionierten, gab um ca. 16.15 Uhr der Verantwortliche im technischen Dienst dem Pistenfahrzeugfahrer den Auftrag, nach den defekten Schneekanonen zu schauen.

Die letzte Bergfahrt aufs Bettmerhorn war um 16.00 Uhr und um 16.50 Uhr sind die Pistenpatrouilleure normalerweise mit der Pistenkontrolle fertig. Zum Zeitpunkt des Unfalles wurde die Piste noch durch Skifahrer benützt.

Die Arbeitszeiten der Pistenfahrzeugfahrer waren immer so eingeteilt, dass die Fahrer gegen 16.15 Uhr anfangen und um 16.30 Uhr in der Werkstatt sein mussten. Die Pistenfahrzeuge fuhren immer zur gleichen Zeit gegen 16.45 Uhr los. Es gab keine Weisungen, wonach mit dem Rettungschef oder mit den Pistenpatrouilleuren Rücksprache genommen werden musste, bevor mit den Maschinen gestartet werden konnte. Es gab keine Weisung darüber, wann die Servicespur zu benützen war.

Das Bezirksgericht Brig Östlich Raron und Goms sprach mit Urteil vom 05.03.2012 den Chef Betrieb Sportanlagen und den Betriebsdirektor von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs frei. Der Pistenfahrzeugfahrer wurde der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen.

Die Begründung ist noch ausstehend. Darauf wird zurückzukommen sein.

2.6 Anwendbares Recht; aussergerichtlicher Vergleich

In einem grenzüberschreitenden Skigebiet war es auf Schweizer Territorium zu einem Schneesportunfall gekommen. Das Unfallopfer war Staatsbürger des an das Schweizer Skigebiet angrenzenden Nachbarstaates. Bei der Erledigung der Zivilansprüche stellte sich unter anderem die Frage, nach welchem Recht die Zivilansprüche zu beurteilen seien.

Unbestritten war, dass der Unfall sich auf Schweizer Territorium ereignet hatte, dass für das betreffende Skigebiet die schweizerische Betreibergesellschaft verkehrssicherungspflichtig war, dass das Unfallopfer seinen Wohnsitz im benachbarten Ausland hatte und dass es seine Fahrkarte auch bei jener ausländischen Bahngesellschaft gekauft hatte, die das Nachbarskigebiet betrieb. Die Zivilpartei argumentierte, dass aufgrund dieser letztgenannten beiden Umstände und gestützt auf das im angrenzenden Nachbarstaat geltende Konsumentenschutzrecht nicht Schweizer Recht, sondern das Recht des Nachbarstaates zur Anwendung gelange.

Der Fall wurde durch aussergerichtlichen Vergleich dadurch erledigt, dass sich die Haftpflichtversicherung der schweizerischen Bahnbetreibergesellschaft zur Bezahlung eines Geldbetrages verpflichtete. Die Höhe dieses Geldbetrages richtete sich dabei nach dem Schadenersatz- und Genugtuungsrecht des Nachbarstaates. Wäre der Vergleich nach schweizerischem Recht abgeschlossen worden, hätte die Haftpflichtversicherung lediglich ca. die Hälfte bezahlen müssen.



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

www.skus.ch

Geschäftsstelle/secrétariat • c/o bfu • Hodlerstrasse 5a • CH-3011 Bern
Tel. +41 31 390 21 57 • Fax +41 31 390 22 30 • skus@bfu.ch • www.skus.ch

Dr. iur. Nicolas Duc • Präsident/Président SKUS, c/o KPMG SA • Avenue du Théâtre 1
CH-1005 Lausanne Tel./Tél. +41 21 345 01 66 • Fax +41 21 323 68 86